

Der allgemeine
Biercomment

zu

Seidelberg.

Herausgegeben von der zur Verbesserung des alten Comments
niedergelegten Kommission 1829 — von neuem revidiert 1840
— 1848—50. — Abermals revidiert 1855, neu bearbeitet 1905.

Motto:

1829: Mancher wird ein freier Diogenes
Nicht wenn er im Fasse, sondern
Wenn das Faß in ihm ist.

Biercomment

der

„Athenania“

zu

Heidelberg.

10. VIII. 1905.

Motto: Absit ab humano gutture
potus aquae.



Erster Titel.

Einleitung.

§ 1—10. Siehe weiter unten.

§ 11. Es wird geöffnet.

Zweiter Titel.

**Einteilung der Studenten hinsichtlich des Bier-
comments.**

§ 12. Alle Studenten werden eingeteilt in krasse Füchse, Brandfuchse und Bierburschen.

§ 13. Jeder Student ist während des ersten Kur-
ses seiner akademischen Laufbahn krasser Fuchs.

§ 14. Derselbe wird Brandfuchs nach dem Ab-
schiedscommer des ersten Semesters. Der Brandfuchs
wird Bierbursch durch das Herauspaufen. Dies kann
erst mit ihm vorgenommen werden, nachdem er Corps-
bursch geworden ist. Der Herauszapaukende hat von
Beginn der Kneipe ab bis 10 h. alles ihm bis 10 h. s. t.
vorgetrunkene bei einem Bierburschen nachzukommen,
der darüber Protokoll zu führen hat. Dann trinkt der-
selbe Bierbursch dem Herauszapaukenden nach jeder
Strophe des angestimmten Liedes einen halben Schoppen

vor, den er a tempo trinken muß, nach der ersten und letzten Strophe jedoch einen Ganzen, und erklärt ihn dann zum Bierburschen.

Dritter Titel.

Vom Zutrinken.

§ 15. Das Zutrinken ist ein edler, alter Brauch, wobei der Vortrinkende einen andern verpflichtet, ihm das gleiche Quantum nachzutrinken. Trinkt jemand ohne sich mit anderen in Bierbeziehung zu setzen, so soll er zur Strafe für den stillen Suss in den Bierverschiff gesteckt werden.

§ 16. Es ist bei Strafe des B.B. streng verpönt, das was man jemanden nachkommt, keinem andern vorzutrinken, es sei denn, daß das vorgetrunkene Quantum „in den Bauch“ war.

§ 17. Es ist nicht erlaubt, jemanden vorzutrinken, dem man noch nachzukommen hat.

§ 18. Die beim Vortrinken commentmäßigen Quanta sind $\frac{1}{4}$ (= „1 Quantum“), $\frac{1}{2}$, 1 ganzer Schoppen.

§ 19. Kommt jemand weniger als „ein Quantum“ vor, z. B. einen schlechten Rest, so soll dies Verfahren als Verhöhnung gelten und einen Bierjungen nach sich ziehen können. „Es kommt etwas (ad libitum)“ ist an und für sich kein Sturz, doch muß auf Verlangen das Quantum spezifiziert werden.

§ 20. Vorzutrinkende Quanta sind vor dem Trinken gehörig anzuzeigen.

§ 21. Der so Aufgeforderte acceptiert mit den Worten: „Es ist recht“, „trinke“, „proßt“ u., oder er

stürzt über, d. h. er verlangt, daß ihm das doppelte vorgetrunken werde, worauf noch gegenseitig bis zu 8 Ganzen überstürzt werden kann. Das ganze contrahierte Quantum wird Schoppen um Schoppen vor- und nachgetrunken, wobei nur Pausen bis zu 5 Minuten zulässig sind.

§ 22. Keiner braucht ein Quantum nachzutrinken, das er nicht vorher gesehen und ausdrücklich angenommen hat. Will jemand nicht bemerken, daß man ihm vortrinkt, so ruft man zwei bestimmte Burschen zu Zeugen auf, zeigt ihnen das Quantum und stillt seinen Durst, und es erwächst für jenen die Verbindlichkeit, nachzukommen.

§ 23. Von krassen Füchsen und Brandsfüchsen braucht ein Bierbursch nichts anzunehmen. Hat er aber einmal angenommen, so muß er auch nachkommen. Unter sich haben sämtliche Füchse gleiche Rechte, können aber weder treten, noch in B.B. stecken oder unter Quantum schreiben.

§ 24. Wenn beim Vor- oder Nachtrinken über die Richtigkeit des Quantums Zweifel entsteht, so hat der vom Vor- oder Nachtrinkenden aufgerufene Zeuge zu entscheiden.

§ 25. Trinkt jemand nicht zu rechter Zeit vor oder nach, so kann man ihn entweder selbst treten oder durch einen bierehrlichen Burschen treten lassen. Zum Nachtrinken kann man auch dadurch auffordern, daß man dem lässigen Freund ein zweites Quantum vorkommt (laudandum). Zu früh darf nicht getreten werden, außer auf die zuletzt angegebene Weise.

Anm. Das Treten hat folgendermaßen zu geschehen: Der Betreffende ist dreimal aufzufordern seiner

Bierverpflichtung zu genügen. Der Tretende hat einen bestimmten Burschen zum Zeugen aufzurufen, daß 5 Minuten (seit dem Vorkommen) verflossen sind. Hat der Getretene dann nicht getrunken, so fährt er in B.B.

(Das Treten kann etwa mit folgenden Worten geschehen: „*J. getreten mir einen Ganzen nachzukommen! Zum ersten und zweiten Mal getreten! G. sind 5 Minuten herum?*“ Erklärt G. die Zeit für verflossen, indem er „herum!“ sagt, fährt der Tretende fort: „Zum dritten und letzten Mal getreten! Auf Trinken getreten! Eins, eins; zwei, zwei; drei, drei!“ Hat der Getretene bis dahin nicht getrunken (resp. mit lauter Stimme Bier bestellt), so hat der Tretende das Recht, ihn in B.B. kreiden zu lassen, mit den Worten: „*Silentium! Ist J. Bierschiffer!*“

§ 26. Versäumnisse im Vor- und Nachtrinken werden entschuldigt durch:

- a) alle Bierstände, Biergeschäfte u. s. w.,
- b) Bierconvente,
- c) allgemeines Lied,
- d) Mangel an Bierstoff bei der Kneiperei.

Versäumnisse werden ferner entschuldigt, wenn der Säumige trotz rechtzeitiger Bestellung kein Bier erhalten hat.

§ 27. Setzt jemand beim Vor- oder Nachkommen ab, oder läßt er „einen Philster“ d. h. soviel Bier im Glase, daß der Boden bedeckt ist, so ist das Quantum als nicht genossen anzusehen und muß noch einmal getrunken werden. Grundsatz: „*Abgeseckte Quanta ziehen nicht*“.

Dasselbe gilt wenn jemand blutet, d. h. wenn ein aufgerufener Unparteiischer erklärt, daß so viel

Bier vorbeigeslossen sei, daß der Boden des Glases damit hätte bedeckt werden können.

§ 28. Führt jemand in B.B., so verfällt dadurch jedes von ihm vorgetrunkene Quantum. Ein ihm vorgetrunkenes Quantum braucht er, nachdem er sich gepaukt hat, nur dann nachzukommen, wenn er damit an der Biertafel unter Quantum geschrieben ist.

§ 29. Ein vorgetrunkenes Quantum braucht niemand nach Schluß der Kneiperei nachzukommen, es sei denn, daß er damit unter Quantum geschrieben ist. (Vergl. § 43).

§ 30. Die „in den Bauch“ getrunkenen Quanta können concediert werden, an eine mit lauter Stimme genannte Person, der dann das Quantum vorgetrunken werden muß und die es nachkommen muß, ohne es weiter vortrinken zu dürfen. Ein concediertes Quantum darf von dem, an den es concediert ist, nicht überstürzt werden.

§ 31. Tun sich zwei oder mehrere zusammen, um einen andern hochzuheben, so haben sämtliche das verabredete Quantum oder ein Vielfaches davon dem betreffenden vorzukommen. Diese hochgehobenen Quanta stehen den „in den Bauch“ getrunkenen gleich. Diejenigen, welche einen Bierjungen trinken, dürfen damit nicht hochheben.

§ 32. Werden jemandem von zwei Seiten aus gleiche Quanten vorgetrunken, so kann er beim Nachkommen auch den Kreuzcomment anwenden: Er kommt dem ersten das betreffende Quantum nach und dem zweiten über Kreuz vor, der ihm dann unter Kreuz nachzukommen hat; worauf er dem zweiten definitiv nachkommen muß. Füchse können nur untereinander den Kreuzcomment anwenden.

Vierter Titel.

Vom Bierskandal.

§ 33. Eine Beleidigung zieht eine Forderung (Bierjunge) nach sich. Ein Grund für die Forderung braucht nicht angegeben zu werden.

§ 34. Glaubt einer, daß ihm diese Forderung unmotiviert widerfuhr, oder glaubt er es auch nicht, so steht es ihm frei, auf das Doppelte zu überstürzen. Es ist nur gestattet, bis zu einem 8-fachen Bierjungen zu überstürzen, (jeber 8 Ganze).

§ 35. Es ist nicht erlaubt, einem andern ex abrupto mehr als einen einfachen Bierjungen aufzubrummen oder auf mehr als das Doppelte zu überstürzen.

§ 36. Die Forderung muß spätestens 5 Minuten nach dem Touche erfolgen. Der Unparteiische ist darauf innerhalb weiterer 5 Minuten vom Fordernden resp. Ueberstürzenden zu ernennen.

§ 37. Hat sich der Unparteiische aufgetan, so kann nicht mehr überstürzt werden.

Nichtrenovation eines Nachtouches, die vom Unparteiischen verlangt wird, zieht B.B. nach sich.

§ 38. Beide Parteien müssen auf das Kommando des Unparteiischen sogleich trinken.

Wer nach 5 Minuten noch nicht ausgepaukt hat, fährt in B.B., und das kontrahierte Quantum wird ihm an der Bier tafel unter Quantum geschrieben. Das letztere tritt auch ein, wenn ein Kontrahent aus irgend einem anderen Grunde in B.B. fährt, bevor er das kontrahierte Quantum getrunken hat, während der Gegner den Touche gebraucht hat. (§ 43).

§ 39. Der commentmäßige Touche auf der Kneipe

und im Seppel ist: „Bierjunge“, „doppelter Bierjunge“, etc.

§ 40. Entschuldigende Gründe zum Aufschube eines Bierkampfes sind:

a) Alle Biergeschäfte, z. B. Siken im Bierconvent, Herauspaufen, Zeugenschaft, Amt des Unparteiischen etc.,

b) ältere Bierständler, die aber auf Verlangen nachgewiesen werden müssen,

c) noch nicht abgelaufene 5 Minuten nach dem letzten Schoppen,

d) Verrichtung natürlicher Bedürfnisse z. B. Essen.

e) Mangel an Bierstoff bei der Kneiperei,

f) Wenn eine der Parteien trotz der gleich nach der Forderung oder Bestimmung geschehenen Bestellung kein Bier erhalten hat.

§ 41. Schützt jemand einen älteren Bierskandal vor, so kann man ihn auf diesen treten; wenn er trotzdem nicht seinen Verbindlichkeiten binnen 5 Minuten nachkommt, so kann man ihn in B.B. stecken. Vor- und Nachkommen kann nie eine Ausflucht sein, denn der Bierskandal geht immer vor. Grundsatz: „Bierständler gehen immer vor“.

§ 42. Gerät jemand mit demjenigen, welchem er vor- oder nachzutrinken hat, in Bierskandal, so geht die Suite vor, und er hat erst nach Beendigung derselben vor- oder nachzutrinken.

§ 43. Fährt jemand in B.B., der in Biersuiten verwickelt war, so wird er mit den Quanten, auf die er hing, auf die rechte Seite der Tafel geschrieben, und er muß die Ständler nach dem Herauspaufen ausmachen resp. nachtrinken, wenn die Suite schon begonnen war.

§ 44. Nach Ernennung des Unparteiſchen darf der Bierjunge nicht revoziert werden, ebenſowenig der Unparteiſche.

§ 45. Ein Fuchs darf weder Unparteiſcher ſein noch einem Burſchen ausbrummen oder überſtürzen.

Fünfter Titel.

Vom Unparteiſchen.

§ 46. Unparteiſcher kann nur ein bierehrlicher Burſch ſein.

Er darf mit keiner der Parteien in Bierſkandal verwickelt ſein.

Zur ſelben Zeit darf an der Rnciptaſel nur Einer unparteiſcher ſein.

§ 47. Jeder muß die Aufforderung Unparteiſcher zu ſein annehmen, falls er keinen gültigen Entſchuldigungsgrund hat. Weigert er ſich dennoch, ſo fährt in B.B.

§ 48. Der Unparteiſche iſt als ſolcher zu reſpectieren von den Parteien, nachdem er ernannt iſt, von dritten, nachdem er ſich in gehöriger Weiſe aufgetan hat.

§ 49. Das Amt des Unparteiſchen erliſcht eo ipſo, ſobald er das Urtheil gefällt hat.

§ 50. Der Unparteiſche darf von niemandem beleidigt werden bei Strafe des B.B.

§ 51. Der Unparteiſche hat die Stoffe zu vergleichen und das Kommando (und den Touche) vorher zu beſtimmen. Auf Verlangen eines Pauſanten müſſen die Stoffe gewechſelt werden, jedoch iſt Rewechſel geſtattet.

Das Kommando kann der Unparteiſche auch den Parteien überlaſſen.

§ 52. Der Unparteiſche iſt verpflichtet, nach dem Comment und ſeinem beſten Wiſſen zu urtheilen. Er kann ſeinen Ausſpruch weder verändern noch zurücknehmen. Er hat Anſpruch auf unbedingten Gehorſam; wer ihm dieſen verweigert, fährt in B.B.

§ 53. Der Unparteiſche iſt nur vor dem allgemeinen Bierconvent zu belangen.

§ 54. Die §§ 46—54 finden nur auf den Anwendung, der in einem Bierjungen Unparteiſcher iſt.

Sechster Titel.

Von der Erklärung (Meldung als bierkrank).

§ 55. Kann oder will jemand nicht mehr trinken, ſo hat er dieſes durch den F.M. erklären zu laſſen. Die Erklärung geſchieht dadurch, daß der F.M. deſſen Namen auf die rechte Seite der Biertaſel in eſigen Klammern anſchreiben läßt. Die Erklärung entbindet den Erklärten von dieſem Augenblick an aller Biergeſchäfte. Vorher eingegangenen Verbindlichkeiten muß er aber trotzdem genügen.

§ 56. Wer einen Erklärten touchiert, muß ſogleich revozieren, widrigenfalls er in den doppelten B.B. kommt; und umgekehrt.

§ 57. Trinkt der Erklärte vor, oder nimmt er neue Quanta an, miſcht er ſich in Bierangelegenheiten, ſei es nur durch Geben oder Abfordern des Cereviſes, ſo fährt er in B.B.

§ 58. Man kann ſich nicht von jemandem erklären laſſen, der ſelbſt ſchon erklärt iſt.

§ 59. Verstößt der Erklärte gegen § 56 und § 57, so wird die Erklärung eo ipso aufgehoben und ist von der Tafel zu löschen.

Siebenter Titel.

Vom Bierconvent.

§ 60. Der Bierconvent ist diejenige kompetente Behörde, die von einem bierrechtlichen Burschen berufen wird, um über ein vorgetragenes Factum, das sich zu einer Bierstrafe qualifiziert, zu entscheiden. Er ist Repräsentant, im Zweifel auch Interpret des Biercomments.

§ 61. Die Bierconvente werden eingeteilt in allgemeine und spezielle.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 62. Jeder wählt zu Bierrichtern, wen er will, sobald kein Erklärter, Bierchiffer oder Fuchs darunter ist. Ablehnen darf keiner ohne triftigen Grund. Ist einer verhindert, Bierrichter zu sein, so hat der Kläger an dessen Stelle einen anderen zu berufen, ebenso wenn der Beklagte auf einen der Richter als Zeuge Anspruch macht.

§ 63. Erklärt sich ein Fuchs, in einem Bierconvent zu sitzen, oder beruft er einen Bierconvent, so fährt er in B.B. Er kann jedoch einen Bierconvent durch einen bierrechtlichen Bursch berufen lassen. Dieser letztere kann, falls es an dem zum Bierconvent nötigen Burschen mangeln sollte, sich selbst mit hinein berufen. Das gleiche gilt für den Bierchiffer. (Vergl. § 103).

§ 64. Ein Bierconvent kann auf der Kneipe und im Seppel berufen werden. Nach Uebereinkunft aller Beteiligten auch an drittem Orte.

§ 65. Wenn über ein zur Bierstrafe sich qualifizierendes Factum nicht binnen dreier offizieller Kneipen ein Bierconvent berufen ist, so kann es nachher nicht mehr geschehen, wenn nicht faktische Abwesenheit des Klägers oder Beklagten ein Hindernis macht.

Zusatz: Als offizielle Kneipen gelten nur die Bestimmungtagskneipen.

§ 66. Sobald ein Bierconvent berufen ist, dürfen die dabei fungierenden und Beteiligten einander weder touchieren noch vorsaufen, solange die Verhandlung dauert. Ebenso wenig darf dies von dritten Personen geschehen.

Es darf zur selben Zeit nur ein Bierconvent tagen. Während der Dauer der Verhandlung darf sich kein Unparteiischer aufstun.

§ 67. Nachdem der Bierconvent berufen ist, darf er auf die Zeit von drei offiziellen Kneipen vertagt werden, aber nur für den Fall, daß der Zeuge des Beklagten abwesend ist, oder es an Stoff mangelt.

§ 68. Ist der Bierconvent durch das kommandierte Silentium des ersten Bierrichters eröffnet, so muß es von diesem Augenblick an respektiert werden; 5 Minuten nach Publikation des Urteils, oder nach dem der erste Bierrichter „Bierconvent ex!“ gerufen hat, hört derselbe eo ipso auf.

§ 69. Der erste Bierrichter leitet die Verhandlungen. Der dritte bezw. fünfte labet vor, führt das Protokoll beim allgemeinen Bierconvent und hat nach dem Schlusse das gefällte Urteil zu publizieren; er gibt sein Votum zuerst ab.

§ 70. Ist der Bierconvent eröffnet, so ist das Verfahren desselben folgendes: Die Bierrichter citieren den Kläger, derselbe trägt das Faktum vor, bekräftigt es durch sein Cerevis, welches der Convent ihm abzufordern hat, und stellt sein Petittum. Hierauf nennt er seine Zeugen, welche über das vorgebrachte Faktum vernommen werden, und denen dann ebenfalls das Cerevis abgenommen wird. Der Beklagte wird nun aufgefordert, seine Verteidigung vorzubringen, worauf ihm der Bierconvent ebenfalls das Cerevis abzufordern hat. Darauf wird sein Zeuge verhört und diesem ebenfalls das Cerevis auf seine Aussage abgenommen.

Sind beide Parteien mit ihren Zeugen vernommen, so fragt der Bierconvent: „Hat einer von beiden Theilen noch irgend etwas einzuwenden?“ Ist dies nicht der Fall, so werden die Akten geschlossen, und die Bierrichter sprechen ihr Urtheil aus.

Zusatz: Cerevis auf ein Faktum, welches das des Gegners ohne weitere Ausführung leugnet, ist nicht zulässig.

§ 71. Nur wer hierehrlich ist, kann vor dem Bierconvent als Kläger, Beklagter, Zeuge oder Gehilfe erscheinen. Sollten sich Kläger, Beklagter oder Zeuge im B.B. befinden, so ist der B.B. für die Dauer der Verhandlung zu suspendieren.

§ 72. Die Klage und alle sonstigen Aussagen vor dem Bierconvent sind bescheiden, stehend und mit entblößtem Haupte vorzutragen. Wer ohne Stoff erscheint, fährt in B.B.

§ 73. Jede Klage muß durch Zeugen oder durch die Biertafel bestätigt werden; fehlt dieses, so ist die Klage nichtig, der Kläger also abzuweisen.

§ 74. Hat der Kläger nach Beendigung seiner Klage das Petittum gestellt, so kann er es nicht mehr revozieren und ein anderes an seine Stelle setzen. Stellt er ein falsches oder gar keines, bevor sein Zeuge verhört worden ist, so wird zu Gunsten des Beklagten entschieden.

§ 75. Erscheint der Beklagte nach dreimaliger Citation nicht, oder verschwindet er gar während der Verhandlungen, so wird er als des Faktums geständig angesehen und die Strafe ohne weiteres über ihn verhängt.

§ 76. Kläger, Beklagter und Bierrichter haben das Recht zu verlangen, daß die Zeugen beider Parteien die Fakta, worauf sie ihr Cerevis geben, ausführlich vortragen.

§ 77. Es sind nur solche Zeugen zulässig, welche bei dem Faktum, worüber ein Bierconvent berufen ist, gegenwärtig waren.

§ 78. Ein Zeuge kann als solcher wegen falsch gegebenen Cerevis zur Strafe gezogen werden. Ob er sein Cerevis falsch gegeben hat, dies bleibt dem Bierconvent, vor welchem er als Zeuge fungiert hat, zur Entscheidung überlassen, der ihn dann ohne alle weiteren Verhandlungen in den doppelten B.B. steckt. Es ist dabei Einstimmigkeit der Richter erforderlich.

§ 77. Aufgebrungene Zeugen, d. h. solche, welche sich als Zeugen melden, ohne von den Parteien namentlich aufgerufen zu sein, werden nicht zugelassen, sondern in B.B. gesteckt.

§ 78. Es darf weder beim Anfang des Bierconvents, noch während der Verhandlung desselben ein

Zeuge perhorresziert werden, es sei denn der Fall, daß er sich aufgedrungen habe. Ob er sich aufgedrungen hat, ist von demselben Bierconvent zu entscheiden.

§ 79. Bestätigen die Zeugen auf beiden Seiten die Aussagen ihrer Parteien, so hat der Bierconvent zu Gunsten des Beklagten zu entscheiden.

§ 80. Ist jemand wegen eines gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit vor- oder nachgetrunkenen Quantum angeklagt, so wird bei seiner Verurteilung ihm das nicht Vor- oder Nachgetrunkene unter Quantum geschrieben.

§ 81. Ist dem Verurteilten vielleicht vor dem Anfang des Bierconventes irgend etwas vorgetrunken worden, ohne daß er es nachgekommen ist, so müssen die, welche ihm vorgetrunken haben, bei seiner Verurteilung das Quantum dem Bierconvent anzeigen, ihre Behauptung auf Verlangen durch ihr Cerevis oder einen Zeugen bekräftigen, worauf denn auch dieses ihm unter Quantum geschrieben wird.

§ 82. Dasselbe findet auch statt, wenn er vor Beginn des Bierconventes mit jemandem einen Bierstandal contrahiert und ihn noch nicht ausgemacht hat. Jedoch muß der letztere das Quantum, worauf er contrahiert war, vor dem Bierconvent trinken. (Für alle vom Bierconvent zu B.B. Verdonnerten gilt das Gleiche).

§ 82. Es darf kein Bierrichter sein Votum eher aussprechen, als bis die Verhandlung beendet ist und die Akten geschlossen sind. Fehlt einer dagegen, so muß er sogleich aus dem Bierconvent austreten und der Kläger einen neuen Bierrichter hineinrufen. Dasselbe tritt ein, wenn ein Bierrichter die Akten schließt, ehe die Verhandlungen beendet sind.

§ 84. Ein einmal abgegebenes Votum darf nicht mehr revoziert oder abgeändert werden. Es entscheidet Stimmenmehrheit; ist Stimmengleichheit pro et contra vorhanden, so wird immer zu Gunsten des Beklagten entschieden.

§ 85. Es ist keinem Bierrichter erlaubt, bei Abgabe seines Votums die Gründe desselben öffentlich darzulegen.

§ 86. Es ist niemandem, der nicht bei der Verhandlung beteiligt ist, erlaubt, dieselbe durch Hineinreden zu stören. Tut er es dennoch, so hat jeder Bierrichter das Recht dem Störenden Ruhe zu gebieten. Hört er auf eine solche dreimalige Warnung nicht, so fliegt er in B.B. Als Störung des Bierconventes ist auch zu betrachten alles Schreien, Singen, sowie Zustüßern, nachdem der Bierconvent eröffnet ist.

§ 87. Ueber eine und dieselbe Sache kann nicht zweimal der Bierconvent berufen werden, außer wenn der Bierconvent eo ipso null und nichtig wird dadurch, daß ein Erklärter, Bierschiffer oder Fuchs in den Convent berufen war und darin gegessen hat.

B. Besondere Vorschriften.

I. Der spezielle Bierconvent.

§ 88. Der spezielle Bierconvent besteht aus drei Bierburschen und hat über alle Sachen zu entscheiden, die nicht unter die Competenz des allgemeinen Bierconventes fallen. Für ihr Urteil können die Bierrichter nur vor dem allgemeinen Bierconvent verantwortlich gemacht werden.

§ 89. Glaubt der Kläger oder der Beklagte sich durch den Ausdruck eines Bierconvents beeinträchtigt, so kann er dagegen an einen allgemeinen Bierconvent appellieren, was aber binnen 5 Minuten erklärt werden muß. Jeder aufgeforderte bierehrliche Bursche muß ihn dann als Bierappellant (B.A.) resp. Klägerappellant (K.A.) an die Tafel freiden lassen.

II. Der allgemeine Bierconvent.

§ 90. Der allgemeine Bierconvent ist für alle Commentstreitigkeiten die einzige entscheidende Behörde. Sie ist Appellationsinstanz gegen Urteile des speziellen Bierconvents. Sein Ausdruck ist unumstößlich.

§ 91. Wünscht jemand gegen den Ausdruck eines spez. Bierconvents oder in einer Commentstreitigkeit zu appellieren, und ist die gehörige Anzahl von bierehrlichen Burschen nicht vorhanden, so kann der allgemeine Bierconvent auf höchstens drei offiziellen Kneipen verschoben werden; doch muß die Citation der Gegner und der Zeugen von Seiten des Appellanten binnen 5 Bierminuten erfolgen. Nicht erlaubt ist es den allgemeinen Bierconvent als Berufungsinstanz noch an demselben Abend abzuhalten. Die Berufung der Bierrichter und Feststellung des Termines hat innerhalb 24 Stunden nachher zu erfolgen.

Zusatz: Der F.M. hat Ort, Zeit, Kläger, Zeugen, Beklagten und Bierrichter ex officio aufzuschreiben. Der Kläger hat bei Nichtanwesenheit des F.M. diesem sobald als möglich Anzeige zu erstatten.

§ 92. Ausgenommen von dem Recht zu appellieren ist derjenige, welcher vom spez. Bierconvent als falscher Zeuge oder als Störer verdonnert ist, vorausgesetzt

daß Einstimmigkeit dabei vorhanden und eine commentmäßige Strafe verhängt war.

§ 93. Ist ein vor den allgemeinen Bierconvent Citierter verhindert vor diesem zu erscheinen, so kann er durch einen Bevollmächtigten seine Entschuldigungsgründe vorbringen lassen, über deren Annahme dann der allgemeine Bierconvent zu entscheiden hat. Findet dieser die Entschuldigung des Citierten genügend, so kann sich der allgemeine Bierconvent vertagen für die Dauer dreier offiziellen Kneipen; der neue Termin ist vom Bierconvent festzusetzen und den Beteiligten vom 5. Bierrichter mitzuteilen.

§ 94. Erscheinen die citierten Bierrichter nicht am festgesetzten Tage, so fahren sie in B.B.

§ 95. Im Richterscheinungsfalle eines Bierrichters kann auch ein anderer bierehrlicher Bursch als solcher fungieren. Derselbe ist vom Kläger zu ernennen.

§ 96. Versäumt der Appellant ohne triftigen Grund den Termin oder revoziert er seine Appellation, so hat seine Sache bei dem früheren Urteil sein Bewenden und er fällt in die Strafe des doppelten B.B. Gegen die zu belangende Partei wird im Richterscheinungsfalle in contumaciam verfahren.

§ 97. Die Partei, welche vor dem allgemeinen Bierconvent abfährt, wird zum doppelten B.B. verurteilt.

§ 98. Die Bierrichter sind berechtigt zu verlangen, daß sie in Bier und allem sonstigen, was ihr Herz erfreut, freigehalten werden. Wer die hierdurch entstehenden Kosten des Verfahrens zu tragen hat, ist im Urteil festzusetzen. Die zur Tragung der Kosten Verurteilten können verlangen, daß die Kosten 10 M. nicht übersteigen.

§ 99. Der Bierconvent ist berechtigt zu fordern, daß der Kläger, in der Berufungsinanz der Appellant vor Beginn der Verhandlung eine cautio pro expensis hinterlegt, die 10 Mk. nicht zu übersteigen braucht.

Achter Titel.

Von den Bierstrafen.

§ 100. Die Bierstrafen, die auf jedes uncommenmäßige Benehmen gesetzt sind und von jedem bierehrlichen Burschen oder vom Bierconvent verhängt werden können, sind:

1. der Bierverschiß.
2. der doppelte Bierverschiß.
3. der perpetuelle Bierverschiß.

I. Der Bierverschiß.

§ 101. Der Bierverschiß ist diejenige Strafe, wodurch jeder Bierehrliche, indem er zu einem Schoppen verdonnert und an die linke Seite der Tafel geschrieben wird, seine Bierrechte auf der Kneipe verliert. Er darf weder mittelbar noch unmittelbar sein Bier auf den Tisch bringen, an dem Bierehrliche kneipen. Sollte er es sich dennoch herausnehmen, so hat jeder Bierehrliche das Recht, den Schoppen auszutrinken.

Zusatz: Im Seppel hat darum jeder Bierschiffer ein angebranntes Streichholz unter seinen Schoppen zu legen.

§ 102. Erklärt der zu B.B. verdonnerte, er wolle einen allgemeinen Bierconvent berufen, so ist dieses durch Hinzufügung der Buchstaben B.A. bezw. R.A.

neben oder unter dem Namen des Verdonnerten zu bemerken. Der Bierschiffer sowie der Klägerappellant behalten alle ihre Bierrechte.

§ 103. Der Bierschiffer kann nur durch einen bierehrlichen Burschen einen Bierconvent berufen lassen und in diesem Falle muß der B.B. für die Dauer der Verhandlung suspendiert werden. Dasselbe hat stattzufinden, wenn sich der Beklagte oder ein Zeuge in B.B. befindet.

§ 104. Der Bierschiffer hat sich binnen dreier offizieller Kneipen herauspauken zu lassen. Tut er dies nicht ohne triftigen Grund, so fährt er in perpetuellen Bierverschiß. Als offizielle Kneipen gelten nur die Bestimmungstagskneipen Montags und Donnerstags.

§ 105. Will sich ein Bierschiffer aus dem B.B. pauken, so hat er dies einem bierehrlichen Burschen anzuzeigen. Derselbe hat es der Corona zu verkünden, worauf der Bierschiffer einen Schoppen (im Seppel einen Badenser) cerevisiert. Jeder Bursch hat auch das Recht, einen Bierschiffer zu treten, sich aus seinem eiligen Verhältnis zu pauken. Trinkt der Betreffende nicht, obgleich er getreten ist und 5 Minuten von einem bestimmten Zeugen als verfloßen erklärt worden sind, seitdem er in B.B. gekommen ist oder zum letzten Mal getrunken hat, so fährt er in weiteren B.B.

Hat er das Quantum getrunken, so erklärt der Herauspaukende den bisherigen Bierschiffer mit lauter Stimme für bierehrlich und läßt ihn von der Tafel löschen.

§ 106. Erklärt der Herauspaukende den Herausgepaukten nicht binnen 5 Minuten für bierehrlich oder läßt er ihn nicht in dieser Zeit austreiben, so fährt er selbst in B.B.

§ 107. Ist jemand wegen eines nicht vor- oder nachgetrunkenen Quantums in B.B. gefahren, so wird er mit diesem Quantum auf die rechte Seite der Tafel unter Quantum geschrieben.

§ 108. In Bierverschiff fährt bei: der Fuchs, der

1. einen Burschen touchiert oder auf einen Touche seitens eines Burschen nachstürzt;
2. einen Burschen auf Nachkommen tritt;
3. einen Bierconvent beruft oder in einem solchen zu sitzen sich erkühnt;
4. eine Aufforderung Unparteiischer zu sein annimmt, auch wenn sie von einem Burschen ausgehen sollte;
5. den Auftrag, einen Namen an die Biertafel zu schreiben, auszulöschen oder zu ändern binnen 5 Minuten nicht oder nicht richtig ausführt;
6. den Verdonnerten zwar richtig an die Tafel schreibt, aber dabei ein unrichtiges Quantum oder falsches Datum setzt.

§ 109. Weiter fährt in B.B.:

1. wer ohne triftigen Grund sich weigert, Zeuge, Unparteiischer oder Bierrichter zu sein;
2. wer den Unparteiischen touchiert oder sich ihm nicht fügen will;
3. wer den Ausspruch des Unparteiischen für ungerecht erklärt, ohne es beweisen zu können;
4. wer nicht auf Verlangen des Unparteiischen einen Nachtouche revoziert;
5. wer ex abrupto einen höheren Viertouche als einen einfachen aufbrummt oder in anderer als der bestimmten Reihenfolge überstürzt;

6. wer nach 5 Minuten einen Bierstandal nicht ausgepaukt hat;

7. wer einen Viertouche über die geschmäßige Zeit auf sich sitzen läßt, nicht fordert, bestimmt oder ausmacht, ohne einen hinreichenden Grund der Verhinderung anzugeben;

8. wer an der Biertafel etwas ändert, auslöscht oder anschreibt, ohne das Recht dazu zu haben;

9. wer seinen Namen dem, der ihn anschreibt, falsch vorbuchstabiert;

10. wer Bier vergeudet;

11. wer das Smollis verwickelt;

12. wer bei Kneipereien liest;

13. wer beim Ueberschärfen aus einem Schoppen oder Badenser nicht „ohne“ sagt;

14. wer ohne Gast zu sein auf die Kneipe durch die Gästetür kommt;

15. wer sein Band falsch um hat;

16. wer sich dem stillen Suff ergiebt;

17. wer binnen 5 Minuten das vorgetrunkene Quantum nicht nachkommt (nach vorherigem Treten);

18. wer dadurch, daß er grundlos das ominöse Wort gebraucht und es nicht innerhalb 5 Minuten revoziert, doloerweise der Corona Silentium auferlegt;

19. wer ohne Stoff zu haben in Bierfachen mitrebet;

Anm. Es ist gestattet, bei einem näher zu Bezeichnenden bierehrlichen Burschen Stoff zu belegen.

20. der F.M., der während des offiziellen Teiles der offiziellen Kneipe Nummer oder Seite des Liedes nicht weiß;

21. wer auf der Kneipe nicht gleich nach Beendigung eines gefungenen Liedes das Lieberbuch schließt, oder wer dasselbe verkehrt hinlegt;

22. wer nach gemeinsamer Kneiperei mehr als einen Halben im Glase läßt;

§ 110. Weiter fährt in B.B.

1. wer jemanden in B.B. gesteckt und den Auftrag zum Anschreiben gegeben hat und dann den Bierverschiß revoziert;

2. wer einem Bierchiffer ohne Grund seinen Schoppen abfaßt;

3. wer beim Herauspaufen, nachdem ihm der Schoppen zubiktirt ist, nicht trinkt;

4. wer einen Bierehrlichen, Erklärten, Bierchiffer- oder Klägerappellanten Bierchiffer nennt;

5. wer den Herauspaufenden zu früh oder zu spät für bierehrlich erklärt;

6. wer einem Bierchiffer eine Biersache zur Entscheidung vorträgt, ihn als Unparteiischen, Zeugen oder Bierrichter aufruft;

7. der Bierchiffer, der beim Herauspaufen auf das Kommando seinen Schoppen nicht trinkt;

8. der Bierchiffer, der sich eines Vergehens schuldig macht, das mit B.B. bestraft wird;

9. der Bierchiffer, der irgend ein Recht eines bierehrlichen Burschen beansprucht.

§ 111. Weiter fährt in B.B.

1. wer ohne Stoff vor dem Bierconvent erscheint;

2. wer sich zum Zeugen aufdrängt;

3. wer den Bierconvent trotz wiederholter Warnung stört;

4. wer die Seppelanna pouffiert;

5. wer im Seppel pfeift, ohne die Mütze abzunehmen und die Seppelbüste anzusehen;

6. wer aufs Wohl des alten Seppel trinkt, ohne die Mütze abzunehmen und die Seppelbüste anzusehen.

§ 112. Weiter fährt in B.B., wer auf Grund irgend einer anderen Bestimmung in B.B. gesteckt werden kann.

II. Vom doppelten Bierverschiß.

§ 113. Der doppelte Bierverschiß ist in jeder Beziehung verschärfter einfacher. Der doppelte Bierchiffer hat keinerlei Bierrechte, er darf sich nicht auf einen allgemeinen Bierconvent berufen, es sei denn, daß er von einem spez. Bierconvent beigelegt worden wäre. Er kann nicht getreten werden sich zu paufen, doch hat er sich eines zurückgezogenen und bescheidenen Wesens zu befleißigen; paukt er sich nicht in kürzester Zeit, so ist es jedem bierehrlichen Burschen erlaubt, anzufragen, ob das Benehmen des Betreffenden als üppig zu bezeichnen sei. Wird dies von einem bierehrlichen Burschen bejaht, so kann der doppelte Bierchiffer außerdem in den einfachen gesteckt werden. Der doppelte Bierchiffer kann sich erst aus dem doppelten paufen, wenn er nicht mehr im einfachen steht. Der Name des doppelten Bierchiffers wird auf die linke Seite der Tafel geschrieben und unterstrichen.

§ 114. Das Herauspaufen geschieht folgendermaßen: Der doppelte Bierstecher erklärt einem Burschen, daß er sich paufen wolle. Derselbe hat dies der Corona zu verkünden und der sich Paufenbe hat dann innerhalb von 5 Minuten 2 volle Gemäße bezw. Badenser zu leeren. Hält er diese Zeit nicht inne, so verfällt damit das schon getrunzene Quantum. Im übrigen gelten die Vorschriften für das Herauspaufen aus dem einfachen B.B.

§ 115. In den doppelten Bierstecher fährt:

1. der falsche Zeuge oder wer sein Cerevis falsch gibt,
2. wer von einem Bierconvent verdonnert wird,
3. wer einen Erklärten touchiert und den Touché nicht sogleich revoziert, und umgekehrt,
4. der Appellant, der den allgemeinen Bierconvent revoziert oder den Termin versäumt,
5. der Kläger im allgemeinen Bierconvent, dessen Klage abgewiesen wird,
6. wer über diesen Biercomment schimpft oder etwas daran ändert.

III. Vom perpetuellen Bierstecher.

§ 116. Derselbe tritt ein, wenn ein Bierstecher während dreier offizieller Kneipen ununterbrochen im B.B. steht.

Dem perpetuellen Bierstecher wird der Bier- und Weinzüpfel entzogen, er steht in Bierjahren einem Brandstichs gleich und muß sich von neuem zum bierehrlichen Burschen herauspaufen.

IV. Zusatz zu den Bierstrafen.

Wer beim Knobeln einen Würfel auf die Erde fallen läßt, trinkt aufs Wohl der Corona einen Halben, wer einen Knobelbecher fallen läßt, einen Ganzen.

Zweiter Titel.

Von der Biertafel.

§ 117. Die Biertafel ist diejenige Tafel, die in jeder speziellen Kneipe sowie im Seppel aufgehängt ist, und auf der aufgezeichnet werden sollen:

1. die Namen der Bierstecher, Bierappellanten, Klägerappellanten mit Angabe des Datums (linke Seite),
2. die Namen der Erklärten und derjenigen, denen irgend etwas aus irgend einem Grunde unter Quantum geschrieben ist, mit Angabe des Quantums (rechte Seite).

§ 118. Es darf niemand an der Biertafel etwas ändern, anschreiben oder auslöschen, der nicht den Auftrag dazu erhält von einem Bierrichter, einem Unparteiischen, dem Präses der Kneipe, oder einem, der den Bierstecher in den B.B. gesteckt oder ihn für bierehrlich erklärt hat, oder endlich einem, der berechtigt ist, jemanden unter Quantum schreiben zu lassen.

Die Biertafel ist nur für Benutzung bei Kneipereien bestimmt.

§ 119. Derjenige, welcher den Auftrag des Auslösens oder Anschreibens erhalten hat, muß dies binnen 5 Minuten tun, widrigenfalls er in B.B. fährt.

§ 120. Jeder, der den Auftrag erhalten hat, jemanden an die Tafel zu schreiben, hat das Recht denselben zu fragen, wie er seinen Namen schreibe, worauf jener ihn deutlich vorbuchstabieren muß. Fragt der Beauftragte nicht oder hat der Verdonnerte ihn richtig vorbuchstabiert, und schreibt er ihn in beiden Fällen dennoch falsch, so fährt er in V.B. Sagt ihm aber der Verdonnerte dolosser Weise seinen Namen falsch, so trifft diesen die Strafe.

§ 121. Jeder bierehrliche Bursch kann die Quanten an die Viertafel schreiben lassen, die ihm einer von der Kneiptafel bei Schluß der Kneiperei aus irgend einem Grunde noch nicht nachgekommen ist.

Ein Fuchs darf mit Erlaubnis eines bierehrlichen Burschen die Quanten an die Tafel schreiben, die ihm ein anderer Fuchs bei Schluß der Kneiperei noch nicht nachgekommen ist.

§ 122. Steht jemand unter Quantum, so hat jeder bierehrliche Bursch das Recht, ihn zu treten, die Quanten von der Tafel zu trinken, es sei denn daß der Betreffende Bierchiffer ist, denn ein solcher darf nichts von der Tafel trinken.

§ 133. Wird ein Bierverschiff suspendiert, so wird der Name des Bierchiffers eingeklammert.

Zehnter Titel.

Vom „à faire“ nehmen.

§ 134. Das „à faire“ nehmen ist eine Convention zweier, sich im Biertrinken zu messen.

§ 135. Vor Beginn dieses Straußes müssen die beiden Contrahenten ihr Vorhaben durch einen bier-

ehrlichen Bierburschen laut bekannt machen lassen, worauf sich diejenigen melden, die irgendwie Bieransprüche an sie haben, da, ehe der Wettkreit seinen Anfang nimmt, alles vor- und nachgetrunken und jeder Bierstandal ausgemacht sein muß.

§ 136. Nachdem allen Ansprüchen Genüge geleistet ist, beginnt der Kampf, und es darf während desselben den Parteien weder vorgetrunken werden, noch ist es erlaubt sie zu touchieren, ebensowenig, wie sie sich von ihrer Seite in Bierangelegenheiten einlassen oder touchieren dürfen.

§ 137. Die Paukanten trinken von fünf zu fünf Minuten a tempo wenigstens einen Ganzen, bis der Kampf dadurch beendet wird, daß der eine nicht mehr trinken kann.

§ 138. Ein bierehrlicher Bursch macht auf Antrag des Siegers das Ende des Kampfes und dessen Resultat bekannt. Er läßt den Besiegten in Bierverschiff treiben mit einem Ganzen unter Quantum.

§ 139. Jeder Bierbursch ist gehalten, darauf aufmerksam zu sein, daß die Kämpfer beim Trinken keine uncommentmäßig langen Pausen machen. Sollte dies vorkommen, so werden die beiden blassen Renommisten in Bierverschiff gesteckt und der Kampf darf natürlich nicht fortgesetzt werden.

§ 140. In allen Zweifelsfällen muß ein aufgerufener Unparteiischer entscheiden.

Erster Titel.

Schluß.

§§ 141—1110, siehe weiter unten.

§ 1111. Es wird fortgesetzt.

Anhang.

Art. I. Dieser Biercomment gilt allenthalben, wo Heidelberger Rhenanen in Bier kneipen, jedoch muß wenigstens ein hierehrlicher Bursche zugegen sein, denn wo ein Rudel Fuchse ohne Aufsicht zusammen säuft, kann von Ordnung natürlich keine Rede sein.

Art. II. Jeder dem Sinn dieses Comment widersprechende Usus und der frühere Biercomment ist hiermit aufgehoben.

Heidelberg, den 1. Juli 1906.

Der C.C. der Rhenania.